

Entschliessung



Frage Q205

Die Erschöpfung von Rechten des Geistigen Eigentums in Fällen des Recyclings oder der Reparatur von Waren

Jahrbuch 2008/III, Seiten 471–473
Kongress von Boston, 6.–11. September 2008

AIPPI

Feststellend:

- 1) Die AIPPI hat in früheren Fragen Aspekte der Erschöpfung geistiger Eigentumsrechte studiert, woraus insbesondere resultierten:
 - i) Die Entschliessung des Geschäftsführenden Ausschusses von Barcelona im Jahre 1990 – Frage Q101, Jahrbuch 1991/I, Seite 323 ‘Parallelimport von patentierten Erzeugnissen’ (*Barcelona Entschliessung betreffend Parallelimport*); und
 - ii) Die Entschliessung des 38. Kongresses von Melbourne aus dem Jahre 2001 – Frage Q156, Jahrbuch 2001/I, Seite 515-516 ‘Internationale Erschöpfung der gewerblichen Schutzrechte’ (*Melbourne Entschliessung betreffend die internationale Erschöpfung gewerblicher Schutzrechte*).
- 2) Die Barcelona Entschliessung betreffend Parallelimport kam zu dem Ergebnis, dass der Patentinhaber in der Lage sein sollte, sein Patent gegen den Parallelimport eines patentierten Erzeugnisses geltend zu machen, ungeachtet der Umstände, unter welchen dieses Erzeugnis zunächst in einem Land B in Verkehr gebracht worden ist, vorbehaltlich einer Ausnahme durch eine Übereinkunft, welche den Import des Erzeugnisses in ein anderes Land A gestattet.
- 3) Die Melbourne Entschliessung betreffend die internationale Erschöpfung gewerblicher Schutzrechte bestätigte die Barcelona Entschliessung betreffend Parallelimport und kam zu dem Ergebnis, dass es keine internationale Erschöpfung gewerblicher Schutzrechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster und Sortenschutzrechte) unabhängig davon geben sollte. Regionale Erschöpfung kann jedoch im Interesse einer Stärkung regionaler Integration unterschiedlicher nationaler Volkswirtschaften unter einem einheitlichen regulatorischen und rechtlichen Rahmen vorgesehen werden.

In der Erwägung folgender Gesichtspunkte:

- 1) Die AIPPI ist bisher nicht der Frage nachgegangen, in welchem Masse Produkte, die Gegenstand von Rechten des geistigen Eigentums sind, recycelt, wiederhergestellt oder repariert werden dürfen und welche Auswirkungen dies auf die Frage hat, ob derartige geistige Eigentumsrechte an diesen Produkten, wo diese Rechte vor der Reparatur erschöpft waren, nach der Reparatur erschöpft bleiben.

- 2) Diese Frage bringt im Zusammenhang mit urheberrechtlichem Schutz zusätzliche Komplexität mit sich, welche sich zum Teil aus der Natur urheberrechtlich geschützter Werke ergibt und Gegenstand weiterer Studien sein sollte.
- 3) Diese Resolution befasst sich nicht mit der Frage, in welchem Masse Ersatzteile durch Geschmacksmusterrecht geschützt sein können, wobei diese Frage Gegenstand weiterer Studien sein sollte.
- 4) Diese Resolution befasst sich nicht mit Fragen hinsichtlich Handlungen des Recyclings, welche die Rückführung eines Produktes auf seine Bestandteile umfassen.
- 5) Die AIPPI erkennt die Bedeutung des Recyclings von Produkten an und erwägt, dass derzeit Fragen hinsichtlich des Recyclings innerhalb des gegebenen Rahmens geistiger Eigentumsrechte behandelt werden können.
- 6) Obwohl die AIPPI die Möglichkeit erwogen hat, zwischen Reparatur und Neuherstellung zu differenzieren, konnten keine einheitlichen Kriterien gefunden werden.

Fasst die folgende Entschliessung:

- 1) Die Barcelona Entschliessung betreffend Parallelimport wird bestätigt.
- 2) Die Melbourne Entschliessung betreffend die internationale Erschöpfung gewerblicher Schutzrechte wird bestätigt.
- 3) Im Hinblick auf Patente, bezogen auf den Schutzbereich des jeweils relevanten Patentes
 - i) sollte die Reparatur eines patentierten Produktes einschliesslich Wartung und geringfügiger Eingriffe keine Verletzung darstellen. Sofern Patentrechte, welche ein solches Produkt betreffen, vor der Reparatur erschöpft waren, sind sie nach der Reparatur erschöpft.
 - ii) Die Wiederherstellung eines patentierten Produktes, welche den Austausch oder die Neuherstellung einer wesentlichen Komponente eines solchen Produktes umfasst, sollte eine Verletzung darstellen. Der Grundsatz der Erschöpfung ist auf ein solchermassen wiederhergestelltes Produkt nicht anwendbar.
 - iii) Das Recycling eines patentierten Produktes (soweit dieses Recycling Handlungen erfasst, durch die Produkte, die den Zweck erfüllt haben, für welchen sie konzipiert waren, wiederverwendet werden, ohne auf ihre Bestandteile zurückgeführt zu werden) sollte in Abhängigkeit davon behandelt werden, ob ein solches Recycling eine Reparatur oder eine Wiederherstellung eines solchen Produktes darstellt.
- 4) Hinsichtlich Designschutz sollten ebenfalls die oben für Patente dargelegten Grundsätze gelten.
- 5) Hinsichtlich Marken sollten wiederum die oben für Patente dargelegten Grundsätze gelten. Indes sollte die Frage der Erschöpfung unter Anwendung des Grundsatzes behandelt werden, dass der Markeninhaber der weiteren Kommerzialisierung von mit der Marke gekennzeichneten Produkten nur aus gerechtfertigten Gründen entgegnetreten kann, wenn etwa der Zustand der Produkte verändert oder verschlechtert wird, nachdem sie erstmals auf den Markt gebracht wurden.
- 6) Es sollte nicht möglich sein, die oben dargelegten Erschöpfungsgrundsätze durch entsprechende Mitteilung oder anderweitig einzuschränken, wobei dies den Inhaber der

geistigen Eigentumsrechte nicht hindert, auf der Grundlage des Vertragsrechts Bedingungen aufzuerlegen.

- 7) Soweit das jeweils relevante geistige Eigentumsrecht besondere Einwendungen erlaubt (etwa zugunsten privater und nichtkommerzieller Nutzung), sollten diese auch in Fällen der Wiederherstellung, welche sonst eine Verletzung darstellen würde, zur Verfügung stehen. Der Erschöpfungsgrundsatz findet keine Anwendung auf derart wiederhergestellte Produkte.